

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“**

§1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ erklärt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus dem Kartensatz der Deutschen Grundkarte, bestehend aus 19 Blättern, im Maßstab 1:5.000, verkleinert auf 1:10.000. Der grobe Grenzverlauf wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1:80.000 bestimmt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Gemeinden, die Flächenanteile an diesem Landschaftsschutzgebiet haben und beim Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde kann die Verordnung von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 3.146 ha groß. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.

(3) Die Fläche des FFH-Gebietes 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“(Südteil), Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, ist in dem in Absatz 2 genannten Kartensatz schraffiert dargestellt.

§2 Schutzzweck

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten oder wieder herzustellen. Das Landschaftsschutzgebiet wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des überwiegend mit Wald bestandenen sowie landwirtschaftlich genutzten nördlichen Harzvorlandes. Es eignet sich besonders zur Erholung. Sein Charakter ist einerseits naturnah, andererseits kulturell geprägt. Der Charakter wird im Einzelnen bestimmt durch:

1. Laub- und Mischwälder,
2. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und der gewässerbegleitenden Vegetation,
3. eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope wie mesophile Kalkbuchenwälder, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, strukturreiche Eichenmischwälder, Quell- und Bruchwälder, natürliche Felsfluren und Erdfälle, nährstoffreiche Sümpfe, Seggenriede und Landröhrichte, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und z. T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind,
4. das weitgehende Freisein des Außenbereiches von Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im nördlichen Harzvorland mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen.

(2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung und die Entwicklung des Gebietes in seinen typischen naturnahen sowie durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstandenen Ausprägungen,

insbesondere des Waldes mit standortgemäßen Baumarten unter derzeitigen Standortverhältnissen, der landesweit bedeutsamen Bodensteiner Klippen als eines der größten Silikاتفelsenvorkommen im Weser- und Leinebergland und anderer Sandsteinfelsen, der offenen Wiesenbereiche, der Fließ- und Stillgewässer mit dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen. Dies erfolgt mit dem Ziel, die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen – insbesondere für die ungestörte Entwicklung heimischer Tier- und Pflanzenartenpopulationen – und das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern,

2. die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft,
3. das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise,
4. das Freihalten des Gebietes von weiterer Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung sowie die Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur und zu Gewässern zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung von Dauergrünland ,
7. die Erhaltung und Verbesserung von Lebensbedingungen für bedrohte heimische Tierarten wie Wildkatze, Baumarder, Dachs, Schwarzstorch, Grau- und Mittelspecht, Rotmilan, Kolkrabe, Neuntöter, Feldlerche, Rauchschnalbe, Eisvogel, Wachtelkönig, Wespenbussard, Feuersalamander, Berg- und Kammolch, Kleiner Eisvogel, Rote Keulenschrecke, Blauflügelige Sandschrecke und die Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren,
8. die Erhaltung und Verbesserung von Lebensbedingungen für bedrohte heimische Pflanzenarten, wie Winter-Schachtelhalm, Gewöhnlicher Sumpffarn, Gelappter Schildfarn, Gewöhnliche Akelei, Gewöhnliche Sumpfdotterblume, Wolfs-Eisenhut, Sprossende Felsennelke, Raue Nelke, Acker-Lichtnelke, Kahle Gänsekresse, Zimt-Erdbeere, Kleinblütige Rose, Filz-Rose, Wild-Apfel, Gold-Klee, Hecken-Wicke, Gewöhnliche Kreuzblume, Kümmel-Silge, Gewöhnlicher Fransenezian, Ackerröte, Gezählter Feldsalat, Gewöhnlicher Acker-Steinsame, Echter Steinsame, Blauroter Steinsame, Acker-Zahntrost, Hain-Wachtelweizen, Genfer Günsel, Heil-Ziest, Alpen-Ziest, Berg-Sandglöckchen, Wiesen-Glockenblume, Stinkender Pippau, Wilde Tulpe, Türkenbund-Lilie, Weißes Waldvöglein, Schwertblättriges Waldvöglein, Rotes Waldvöglein, Braunrote Stendelwurz, Kleinblättrige Stendelwurz, Violette Stendelwurz, Frauenschuh, Fliegen-Ragwurz, Stattliches Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut, Geflecktes Knabenkraut, Borstige Moorbinde, Scheinzyper-Segge, Blasen-Segge und Gewöhnlicher Wiesenhafer.

(3) Der Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ ist die Sicherung der Fläche (FFH-Gebiet 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“), die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung, ist. Die EU verfolgt das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen, Arten und deren Habitate zu erhalten oder wiederherzustellen:

1. Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:
Keine Vorkommen bekannt.
2. Weitere Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie:
 - a) Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),
 - b) Hainsimsen-Buchenwälder (9110),
 - c) Waldmeister-Buchenwälder (9130),
3. Habitats von Tierarten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:
 - a) Veilchen-Perlmutterfalter
 - b) Brauner Würfelfalter
 - c) Wildkatze

Zugunsten der o. a. Schutzgüter gelten im Einzelnen folgende Schutzziele:

- a) 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
Erhaltung und Förderung von naturnahen, ungestörten Felsen aus Sandstein mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation u. a. aus Dornfarn, Tüpfelfarn und Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten, wie Abendsegler und Zwergfledermaus, Drahtschmiele, Heidelbeere und der natürlichen Waldbestockung. Zur Erhaltung der Standorte mit besonderer, trocken-warmer Ausprägung sollten bei stärkerem Aufkommen der stark schattenden Rot-Buche einzelne Bäume an den entsprechenden Stellen entnommen werden. Zum Schutz der Felsen ist das Klettern ausschließlich auf den in der Kletterkonzeption Niedersachsen des Deutschen Alpenvereins (Stand Mai 2007) als Bestand dargestellten Kletterrouten erlaubt.
- b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortgerechter, autochthoner Baumarten, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen. Wesentliches Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z.B. (Pflanzen): Weiße Hainsimse, Hexenkraut, Breitblättriger Dornfarn, Wurmfarne, Rasenschmiele und Winkelsegge; (Tiere): Schwarz-, Klein-, Grau- und Buntspecht, Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, Abendsegler, Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus.
- c) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortgerechter, autochthoner Baumarten, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen, Uralt- und Horstbäumen, vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der natürlichen Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen. Wesentliches Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z.B. (Pflanzen): Waldmeister, Perlgras, Buschwindröschen, Waldveilchen, Waldziest, Frauen- und Eichenfarn; (Tiere): Schwarz-, Klein-, Grau- und Buntspecht, Hohltaube, Waldkauz, Kleiber, Abendsegler, Bartfledermaus und Bechsteinfledermaus.

§ 3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verpflichtet, zur Pflege oder zur Entwicklung der Landschaft die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die extensive Beweidung auf nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig bewirtschafteten Wiesen und geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlüssen sowie Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer zu dulden. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden die Maßnahmen nach Abs. 1 im Rahmen der Forsteinrichtung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebswerk festgelegt.

§ 4 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegt

1. die nach § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf bislang genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
2. die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, soweit diese dem Schutzzweck nach §§ 2 und 3 nicht entgegenstehen,
3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, sowie von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahnlinien, Gebäuden und Sichtschneisen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
5. die Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen, Straßen, Wegen und Bahnanlagen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes,
6. traditionelle Osterfeuer,
7. die Unterhaltung und Nutzung der nach öffentlichem Recht rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen,
8. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder sie Wanderwege und Loipen kennzeichnen,
9. die Erhaltung und Nutzung der der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen,
10. das Auffüllen von Fahrspuren oder die Beseitigung von Trittschäden in der Nähe von Viehtränken oder das Verbringen von Grabenaushub auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

11. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei an bisher fischereilich genutzten Gewässern, wenn die artenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden und es durch die Angelfischerei nicht zu Faunenverfälschung oder Störungen der Tierpopulationen oder der Vegetation kommt, sowie extensives Angeln ohne das Einsetzen von Fischen und Futtermiteleinbringung an bisher nicht fischereilich genutzten Gewässern und
12. das Klettern auf den bestehenden, in der Kletterkonzeption des Deutschen Alpenvereins (Stand Mai 2007) als bestehend dargestellten Kletterrouten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde,

1. die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen aller Art sowie Leitungen aller Art; hiervon ausgenommen sind Kulturzäune der Forstwirtschaft, Weide- und Wildschutzzäune, Wegeschränken, einfache Ansitz- und Fütterungseinrichtungen sowie der Allgemeinheit an Wanderwegen zur Verfügung stehende Sitzbänke, sofern landschaftstypische Bauformen eingehalten und landschaftstypische Materialien verwendet werden,
2. die Anlage bzw. erstmalige Versiegelung von Straßen, Plätzen, Reit-, Rad- und Wanderwegen sowie sonstigen Wegen mit Ausnahme von Forstrückewegen,
3. das Anbringen von Hinweisschildern,
4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder für diesen zugelassen sind,
5. das Übernachten in abgestellten Fahrzeugen und das Zelten außerhalb von Hausgrundstücken und auf anderen als den behördlich hierfür genehmigten Plätzen,
6. die Durchführung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen einschließlich Betreuungspersonal außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen sowie mit mehr als 250 Personen auf dafür genehmigten Einrichtungen,
7. das Anlegen von Modellflugplätzen oder der Betrieb von motor- und raketenangetriebenen Modellflugzeugen außerhalb von genehmigten Modellflugplätzen,
8. die Anlage oder Erweiterung von Teichen,
9. das Anpflanzen von nicht standortheimischen Gehölzen außerhalb forstlich genutzter Flächen mit Ausnahme von gärtnerisch genutzten Anlagen,
10. das Durchführen von Pflegeumbrüchen und das Anpflanzen von Gehölzen auf absolutem Grünland,
11. die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern oder die Veränderung von Waldrändern und Gewässerufern und

12. die Veränderung der Bodengestalt durch Aufschütten, Aufgraben, Ausschachten oder das Einbringen von Stoffen aller Art.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer, sowie die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
2. absolutes Grünland in Ackerland oder Grabeland umzuwandeln,
3. bei Walderneuerungsmaßnahmen auf nicht standortgerechte Baumarten zurückzugreifen,
4. Baumschul- und Gartenbauflächen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
5. geowissenschaftlich bedeutsame Erscheinungen wie Felsen, Klippen, Blockhalden, Terrassenkanten, Erdfälle und sonstige Aufschlüsse zu beseitigen oder diese zu verändern, soweit dies nicht dem genehmigten Abbau von Bodenschätzen dient,
6. die in der Kletterkonzeption Niedersachsen als Ruhezone dargestellten Felsen für den Klettersport zu nutzen sowie neue – in der Kletterkonzeption nicht als Bestand dargestellte – Kletterrouten in Nutzung zu nehmen
7. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
8. Windkraftanlagen, Antennenträger, Masten oder Freileitungen mit einer Höhe von über 20 m ab Geländeoberkante zu errichten,
9. an bisher nicht fischereilich genutzten Gewässern Fische einzusetzen sowie Futtermittel einzubringen,
10. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und – außerhalb von genehmigten Grillplätzen– nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen und
11. Feuer außerhalb von dafür genehmigten Einrichtungen zu entzünden, davon ausgenommen ist das Verbrennen von Grünschnitt auf Hausgrundstücken und landwirtschaftlichen Hofstellen im Rahmen örtlicher Brenntage.

§ 7 Beschilderung

Das Kenntlichmachen der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, sind von den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 Nr. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 6 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis Handlungen nach § 5 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg, Wohldenbergr, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsteile vom 17. Oktober 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 03.11.1975, wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Goslar betrifft, aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.

Goslar, den 14.07.2008

Landkreis Goslar
Der Landrat

Stephan Manke

Siegel